



Inhalt

- 19. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 11.05.2023 über die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchchen vom 11.05.2023**
- 20. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 11.05.2023 über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Aufstellungsbeschluss über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen**
 - **Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen**
- 21. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 08.05.2023 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 15 „Limberg II“ in der Gemarkung Kirchborchen vom 04.05.2023**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Borchten über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 15 „Limberg II“ in der Gemarkung Kirchborchen vom 04.05.2023

Gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Borchten am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung wird für den nachstehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Limberg II" im Ortsteil Kirchborchen eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 27.01.2022 durch den Rat der Gemeinde Borchten gefasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Limberg II" im Ortsteil Kirchborchen. Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Borchten, in der Bauverwaltung, Unter der Burg 1, in Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist es nicht zulässig:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- (2) Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Paderborns im Einvernehmen mit der Gemeinde Borchten.

(3) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht:

- auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich bereits genehmigt waren,
- auf Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- sowie auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

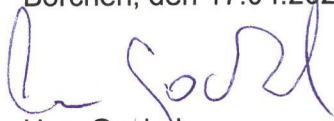
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Borchon erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Borchon, welches auf der Homepage der Gemeinde Borchon zum Download bereitsteht. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie ist weiter ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Borchon vorher und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

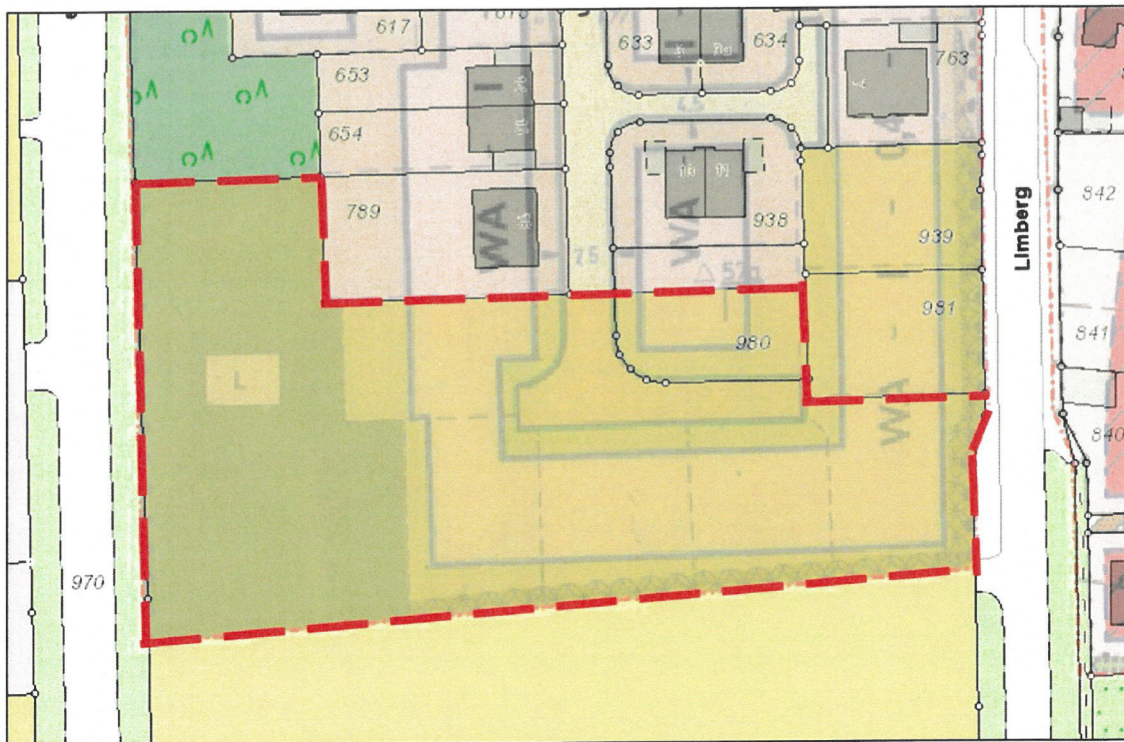
Borchon, den 17.04.2023



Uwe Gockel
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Veränderungssperre

des Bebauungsplanes Nr. 15 „Limberg II“



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vom 04.05.2023 überein.

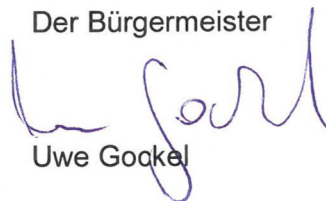
„Der Rat der Gemeinde Borchon beschließt, über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Limberg II" in Kirchborchen eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen. Die der Verwaltungsvorlage beigefügte Satzung, in der Form, dass die unter § 4 – Hinweis Nr. 2 – genannte Frist sechs Monate beträgt, wird beschlossen.“

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon über die Veränderungssperre ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchon, den 08.05.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:46


Uwe Gockel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchten, Fachbereich IV, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers),
Unter der Burg 1, 33178 Borchten

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Hinweise

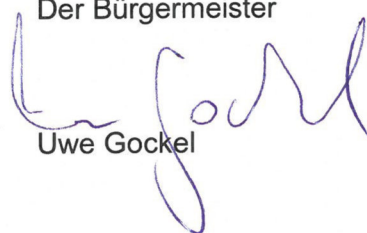
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 08.05.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:47


Uwe Gockel